



Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 28. März 2022

1. **Krieg in der Ukraine** | Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. März 2022

Heute: Onlinekonferenz mit Klara Geywitz:

<https://spd.webex.com/spd/onstage/g.php?MTID=ef27c224ef0e4e0dcf485db802e667f31>

2. **Verlängerung des Infektionsschutzgesetzes** | Bundestag beschließt Änderung des IfSG am 18. März 2022
3. **Entlastungen von steigenden Energiekosten** | Weitere Beschlüsse des Koalitionsausschusses
4. **Sicherung der Gasreserven** | Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
5. **Sanktionsmoratorium im SGB II** | Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf
6. **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)** | Bundestag beschließt Verlängerung
7. **Kommunale Archivpflege** | Modellprojekt in der Region Hannover
8. **Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des RGRE bekräftigt Solidarität mit Kommunen in der Ukraine** | Neuwahl der Verbandspitze

1. Krieg in der Ukraine | Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. März 2022

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 17. März 2022 einen 25 Punkte umfassenden Beschluss anlässlich des Ukraine-Krieges gefasst. Neben vielen anderen Punkten sind insbesondere zwei Punkte für die Kommunen im Hinblick auf die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine von Interesse:

„10. Um eine zügige und leistungsgerechte Verteilung der angekommenen Geflüchteten in Deutschland zu erreichen, bitten die Länder den Bund, in enger Abstimmung mit den Ländern die Zuweisung der Ankommenden zu aufnahmebereiten Einrichtungen in ganz Deutschland zu koordinieren. Der Bundeskanzler und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Innenministerinnen und Innenminister von Bund und Ländern, die bundesweite Koordinierung und Verteilung weiter zu verbessern. Um die aktuellen Überlastungen in einzelnen Ländern zu vermeiden, wird eine Verteilung nach Königsteiner Schlüssel erfolgen. Die Ländergemeinschaft wird sich solidarisch zeigen, die bestehenden Überlasten in einzelnen Ländern aufzufangen und abzufedern. Der Bund nimmt bei der Verteilung zwischen den Ländern die koordinierende Funktion (Transporte, Verteilentscheidung, Informationsangebote etc.) ein, weil aufgrund der zunächst freien Wahlmöglichkeit des Aufenthaltsortes der Geflüchteten vor Äußerung eines Schutzgesuches zunächst nur begrenzte Steuerungsmöglichkeiten bestehen – anders als in früheren Situationen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten den Bund, umfassende Lageberichte und technische Unterstützung bereit zu stellen. Erforderliche Abstimmungen zu Fragen der praktischen Umsetzung sollen insbesondere über die Bund-Länder-Koordinierungsstelle Ukraine im Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgenommen werden.“

„Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Kommunen für die große Aufnahmebereitschaft und Hilfsbereitschaft. Die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen aus der Ukraine sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Bund bekennt sich daher zu seiner Mitverantwortung auch bei der Finanzierung. Zur Klärung der Finanzierungsfragen einschließlich des systematischen Lösungsansatzes beauftragen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder, zeitnah einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten, der spätestens bis zur nächsten Sitzung am 7. April 2022 vorliegen soll. Dabei sollen insbesondere die Themen Kosten der Unterbringung, Kosten der Hilfen zum Lebensunterhalt und Fragen der individuellen Leistungserbringung, Hilfen für besonders vulnerable Gruppen sowie Fragen der Bundesbeteiligung auch an den Kosten der Integration in Kindertagesbetreuung, Schule und Arbeitsmarkt verhandelt und im Ergebnis ein Gesamtfinanzierungskonzept erarbeitet werden.

Beschluss der MPK vom 17. März 2022:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/videoschaltkonferenz-des-bundeskanzlers-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-17-maerz-2022-2017524>

Hilfeportal Germany4Ukraine:

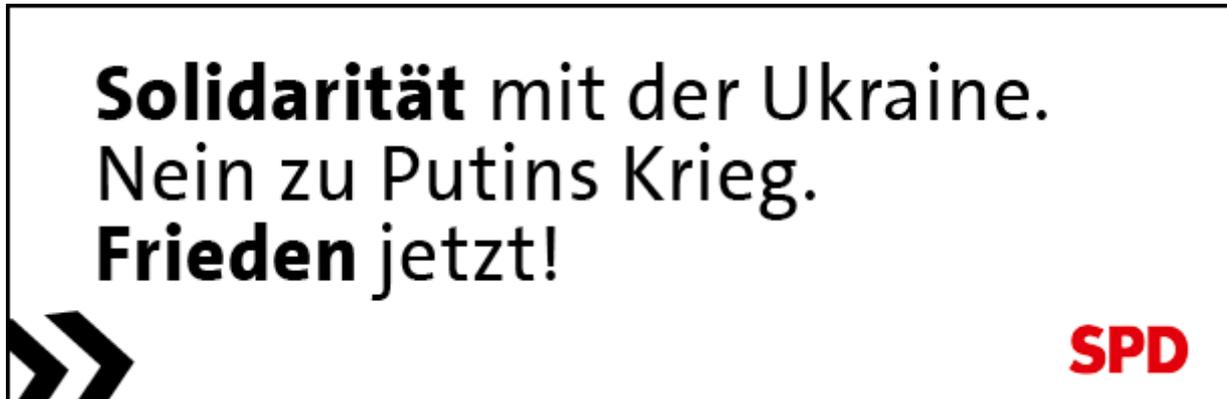
<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de>

Heute am 28.03 um 18.00 Uhr: Onlinekonferenz mit Klara Geywitz:

Heute Abend am 28.03 um 18.00 Uhr findet eine Onlinekonferenz mit unserer Bauministerin Klara Geywitz statt. Welche Auswirkungen hat der Ukraine-Krieg auf Städte, Gemeinden und Kreise? Was sind die Herausforderungen bei der Aufnahme der Geflüchteten für die Kommunen und welche Maßnahmen der Bundesregierung helfen vor Ort? Diese und noch mehr Fragen zur aktuellen Lage werden mit Klara in der exklusiven Onlinekonferenz für Kommunalpolitiker:innen diskutiert.

Direkter Link zur Einwahl in die Onlinekonferenz:

<https://spd.webex.com/spd/onstage/g.php?MTID=ef27c224ef0e4e0dcf485db802e667f31>



2. Verlängerung des Infektionsschutzgesetzes

Mit einer weiteren Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG, [20/958](#)) sollen künftig mögliche Schutzvorkehrungen der Länder gegen die Corona-Pandemie auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Am 19. März 2022 läuft die bisherige Rechtsgrundlage aus. Die Länder sollen nach dem 19. März 2022 nur noch befugt sein, ausgewählte niedrighschwellige Auflagen anzuordnen.

Dazu zählen die Maskenpflicht in Krankenhäusern, Dialyse- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern und dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Testpflichten zum Schutz vulnerabler Personen unter anderem in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kitas oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern. Zudem soll die Maskenpflicht auch im Luft- und Personenfernverkehr bestehen bleiben, die jedoch von der Bundesregierung ausgesetzt werden kann. Möglich bleiben ferner individuelle Vorkehrungen in einem Betrieb oder einer Einrichtung sowie gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder sogenannten Ausscheidern.

Bei einer lokal begrenzten, bedrohlichen Infektionslage soll künftig eine Hotspot-Regelung greifen. In dem Fall können die betroffenen Gebietskörperschaften erweiterte Schutzvorkehrungen anwenden, etwa Maskenpflicht, Abstandsgebote oder Hygienekonzepte. Voraussetzung ist ein Beschluss des Landesparlaments in Bezug auf die Gebietskörperschaft und die Feststellung der konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage. Die auf den neuen Regelungen beruhenden Auflagen sollen spätestens mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft treten. Dann soll, auf Basis der aktuellen Infektionslage, neu bewertet werden, welche Schutzvorkehrungen im Herbst und Winter erforderlich sind.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Am Freitag, dem 18. März 2022 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf ([20/958](#)) der Koalitionsfraktionen zur Änderung des **Infektionsschutzgesetzes** (IfSG) in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Die Oppositionsfraktionen kritisierten das Gesetz scharf, aber auch bei SPD und Grünen wurde erkennbar, dass sie sich weitergehende Regelungen gewünscht hätten. Für den Gesetzentwurf in einer vom Gesundheitsausschuss geänderten Fassung stimmten in namentlicher Abstimmung 364 Abgeordnete und 277 dagegen bei zwei Enthaltungen. Der Abstimmung lagen eine Beschlussempfehlung (20/1070) und ein Bericht (20/1094) des Gesundheitsausschusses zugrunde.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben ihre Zweifel in den Protokollerklärungen ihrer Konferenz am 17. März 2022 niedergelegt.

Weitere Informationen:

Aus dem Bundestag:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw11-de-infektionsschutzgesetz-881856>

Kommentar der Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-laender-treffen-pandemie-2017528>

3. Entlastungen von steigenden Energiekosten | Weitere Beschlüsse des Koalitionsausschusses

Der Koalitionsausschuss der Regierungsparteien der Ampel-Koalition hat nach langem Verhandeln am 23. März ein zweites Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten in Anbetracht der Folgen des Ukraine-Krieges beschlossen. Bereits in unserem letzten Informationsbrief hatten wir über den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022 für ein Zehn-Punkte-Paket zur Entlastung der Bevölkerung von hohen Energiekosten berichtet.

Neben Heizkostenzuschuss und der Abschaffung der EEG-Umlage handelt es sich um verschiedene steuerliche Maßnahmen, eine Erhöhung der Pendlerpauschale, einen Corona-Zuschuss für Beziehende von existenzsichernden Leistungen und einen Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder. Schließlich kommen die Erhöhung des Mindestlohnes und die Entlastungen von Unternehmen und Beschäftigten durch das Corona-Steuerhilfegesetz und die Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld hinzu.

Zu den beschlossenen Maßnahmen des zweiten Pakets gehören:

- **300 € Energiepreispauschale** für einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen, die der Einkommenssteuer unterliegt. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung,
- **ein Einmalbonus für jedes Kind in Höhe von 100 Euro**
- **100 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen zusätzlich zu der bereits beschlossenen Einmalzahlung von 100 Euro**
- die **Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe** für 3 Monate auf das europäische Mindestmaß
- eine 90 Tage **ÖPNV-Flatrate** für 9 Euro pro Monat für alle Bürgerinnen und Bürger.

Diese Entlastungen kommen **zusätzlich** zum bereits beschlossenen **ersten Entlastungspaket**. Darüber hinaus hat die Koalition bereits eine Verdoppelung des Heizkostenzuschusses für

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld, BAföG, Bundesausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld auf den Weg gebracht.

Die Bundesregierung will alle Möglichkeiten prüfen, durch **kartell- und wettbewerbsrechtliche Maßnahmen** sicherzustellen, dass die Absenkung der Energiesteuern und sinkende Rohstoffpreise an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden. Die Ampel-Fraktionen wollen die Unabhängigkeit von russischen Energieimporten beschleunigen, in dem mit verschiedenen Maßnahmen der Energieverbrauch gesenkt, die Energieeffizienz gesteigert und unsere Energiequellen diversifiziert werden.

Die Bundes-SGK wird über die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, den Netzausbau und die Verbesserung der Energieeffizienz berichten.

Der Referentenentwurf zur EEG-Novelle wurde am 4. März 2022 in die Verbändeanhörung gegeben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 17. März 2022 die Verbändeanhörung zu weiteren geplanten Änderungen im Energiewirtschaftsrecht eingeleitet. Der Referentenentwurf des BMWK enthält Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Bereich der Netzplanung, des Netzausbaus und des Netzbetriebs. Zudem werden das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) geändert.

Weitere Informationen:

Das zweite Maßnahmenpaket:

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220324_Koalitionsausschuss.pdf

Bewertung der SPD-Bundestagsfraktion:

<https://www.spdfraktion.de/themen/zweite-entlastungspaket-steht>

4. Sicherung der Gasreserven | Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Am Freitag, den 25. März 2022 beschloss der Deutsche Bundestag einen Gesetzentwurf ([20/1024](#)) der Regierungsfractionen zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen. Ziel ist neben der Versorgungssicherheit die Abhängigkeit von Gaslieferungen aus Russland zu mindern.

Die Betreiber von Gasspeichern werden damit an festgelegten Stichtagen im Jahr zu bestimmten Mindestfüllständen verpflichtet. Die Speicher müssen

- zum 1. August zu 65 Prozent,
- zum 1. Oktober zu 80 Prozent,
- zum 1. Dezember zu 90 Prozent und
- zum 1. Februar zu 40 Prozent gefüllt sein.

Die Gasspeicher in Deutschland verzeichnen aktuell einen historischen Tiefstand. Das hat den Gaspreis für Verbraucher:innen und Unternehmen in ungeahnte Höhen steigen lassen. Bisher

erwerben private Betreiber auf dem Gasmarkt eine bestimmte Füllkapazität und entscheiden dann allein über den Füllstand der Gasspeicher. Dies soll sich nun ändern.

Für die neue Regelung spielt der sogenannte Marktgebietsverantwortliche eine zentrale Rolle. Es handelt sich dabei um eine Tochtergesellschaft aller Gaspipeline-Betreiber in Deutschland, die den Füllstand der Gasspeicher kontinuierlich überwacht. Zunächst wird beobachtet, ob die Marktmechanismen ausreichen, um die Speicher hinreichend zu füllen. Ist dies nicht der Fall, wird ein dreistufiges Verfahren ausgelöst:

- Ergeben sich Differenzen zwischen Füllstandsvorgabe und tatsächlichem Füllstand, können Kapazitäten durch den Marktgebietsverantwortlichen gesondert ausgeschrieben werden („Strategic Storage Based Options“, SSBOs).
- Sollten dann immer noch Lücken bestehen, kann der Marktgebietsverantwortliche selbst Gas und Speicherkapazitäten erwerben und dieses einspeichern.
- Nutzen die Speichernutzer die von ihnen gebuchten Kapazitäten nicht, können sie ihnen entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden. Es soll keine Anreize mehr für das Horten von Kapazitäten geben sondern für die Befüllung der gebuchten Kapazitäten.

Bis zum 15. Dezember 2022 soll die Umsetzung der Vorschriften und bis zum 1. April 2023 deren Auswirkungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) evaluiert werden.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung der **SPD-Bundestagsfraktion**

<https://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/gasspeicher-wichtig-versorgungssicherheit>

Pressemitteilung **Verband kommunaler Unternehmen:**

[VKU: EU-Vorschläge stärken Sicherheit der Energieversorgung im kommenden Winter: VKU](#)

5. Sanktionsmoratorium im SGB II | Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 16. März 2022 einen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Gesetzentwurf eines ‚Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch‘, das sogenannte „Sanktionsmoratorium“ verabschiedet. Nach diesem Entwurf werden Sanktionen wegen Pflichtverletzungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in seinem Urteil vom 05. November 2019 klargestellt, dass Menschen, die staatliche Leistungen beziehen, Mitwirkungspflichten haben. Jedoch waren nicht alle Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende verhältnismäßig. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung hatte das BVerfG Übergangsregelungen angeordnet. Während der Corona-Pandemie waren Sanktionsregeln zudem zeitweise komplett außer Kraft gesetzt.

Der Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung sieht die Einführung eines Bürgergeldes vor. Dabei soll auch die vom BVerfG geforderte gesetzliche Neuregelung von Sanktionen in der Grundsicherung von Arbeitssuchenden erfolgen. Das bis zum Jahresende befristete Sanktionsmoratorium soll dabei

als Zwischenschritt bis zur Einführung eines Bürgergeldes dienen, in dem die Mitwirkungspflichten neu geregelt werden sollen.

Sowohl der Deutscher Städtetag als auch der Deutsche Landkreistag stehen dem Sanktionsmoratorium kritisch gegenüber und betonen, die Aussetzung von Sanktionen bis Jahresende seien „nicht zielführend“. Beide kommunale Spitzenverbände heben die Funktionalität des Ansatzes „Fördern und Fordern“ hervor.

Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum „Sanktionsmoratorium“
<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/sanktionsmoratorium-in-grundsicherung-fuer-arbeitslose.html>

Regierungsentwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – „Sanktionsmoratorium“:
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-gesetz-zur-regelung-eines-sanktionsmoratoriums.pdf? blob=publicationFile&v=1>

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Regierungsentwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – „Sanktionsmoratorium“:
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sanktionsmoratorium-deutscher-landkreistag.pdf? blob=publicationFile&v=3>

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Regierungsentwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – „Sanktionsmoratorium“:
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sanktionsmoratorium-dst.pdf? blob=publicationFile&v=2>

6. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) | Bundestag beschließt Verlängerung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 22. Sitzung am 18. März 2022 zahlreiche Änderungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen. Dazu zählt auch die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG). Mit dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zum 19. März 2022 wären auch zentrale Maßnahmen des SodEG zum 19. März 2022 außer Kraft getreten.

Durch die vorsorgliche Verlängerung des Sicherstellungsauftrages nach dem SodEG bis zum 30. Juni 2022 und einer Verordnungsermächtigung zu einer weiteren Verlängerung bis zum 23. September 2022 wird sichergestellt, dass die soziale Infrastruktur erhalten und soziale Dienstleistungen weiterhin erbracht werden können.

Die Sonderregelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne eine Erkrankung des Kindes sowie Entschädigungsansprüche bei pandemiebedingten erhöhten Betreuungsbedarfen können ebenfalls durch Verordnung bis zum 23. September 2022 verlängert werden.

Ebenfalls bis zum 23. September 2022 werden die Verordnungsermächtigung im Arbeitsschutzgesetz und die darauf gestützten Corona-Arbeitsschutzverordnungen verlängert.

Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum SodEG:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/einsatz-und-absicherung-sozialer-dienstleister.html>

FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Sozialdienstleister-Einsatzgesetz/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html>

Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag:

<https://www.gesetze-im-internet.de/sodeg/index.html>

Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000959.pdf>

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zu Änderungen des Infektionsschutzgesetzes:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg.html>

7. Kommunale Archivpflege | Modellprojekt in der Region Hannover

In einem seit August 2021 laufenden Modellprojekt unterstützt die Region Hannover Kommunen bei der kommunalen Archivpflege. Dafür ist eine mobile Archivarin regelmäßig vor Ort und hilft bei der Sichtung, Bewertung, Verzeichnung und Unterbringung von Archivgut. Regionspräsident Steffen Krach sagt dazu: „Wir gehen in der Archivarbeit mit gutem Beispiel voran. Die dezentrale Archivpflege zeigt, dass die Idee der Zusammenarbeit in der Region Hannover über kommunale Zuständigkeiten hinausgeht. Damit machen wir ein Stück lokale Geschichte in der Region Hannover erforschbar, fördern das historische Bewusstsein und leisten einen wertvollen Beitrag zum öffentlichen Gedächtnis.“ Sebastian Post, Leiter des Regionsarchivs ergänzt dazu: „Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihr Archivgut zu sichern und nutzbar zu machen. Mit der kommunalen Archivpflege leisten wir eine Art von Hilfe zur Selbsthilfe und ertüchtigen die Kommunen in der Region, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.“

Das Archivgut der Kommunen steht allen Interessierten für die Recherche offen. Alle verfügbaren Informationen sind perspektivisch über das Online-Portal des Landesarchivs Niedersachsen abrufbar.

Weitere Informationen:

Informationen der Region Hannover zum Modellprojekt zur Kommunalen Archivpflege:

https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Region-Hannover/Regionsarchiv-unterst%C3%BCtz-Kommunen-vor-Ort?fbclid=IwAR1kjGe3PUkiE-duC4BahxfILVWokMbFNHVNwdbZBYPu1Q_poGiZc7GOTFs

Archivinformationssystem Niedersachsen und Bremen

<https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/start.action>

8. Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des RGRE bekräftigt Solidarität mit Kommunen in der Ukraine | Neuwahl der Verbandspitze

In einer Resolution hat die Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE - DS) den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine auf das Schärfste verurteilt. „Die deutschen Kommunen stehen fest an der Seite ihrer ukrainischen Partner und werden sie unterstützen“, betonte der scheidende RGRE-Präsident und Oberbürgermeister von Karlsruhe, Dr. Frank Mentrup bei der Delegiertenversammlung des RGRE - DS, die am 24. und 25. März 2022 in Hannover stattfand. Regionspräsident Steffen Krach, Gastgeber der Delegiertenversammlung, unterstrich: „Wann könnte die europäische Vernetzung notwendiger sein als jetzt, da der Ukraine-Krieg uns unsere Verletzlichkeit so vor Augen führt und die Unterbringung mehrerer Millionen von Geflüchteten als gesamteuropäische Herausforderung ein abgestimmtes Handeln erfordert“.

Viele Kommunen, die Partnerschaften mit Städten und Gemeinden in der Ukraine unterhalten, berichteten im Rahmen der Veranstaltung von spontanen Solidaritäts- und konkreten Unterstützungsaktionen für ihre Partner in der Ukraine. Gleichzeitig appellierte der RGRE – DS an die russischen Kommunen, sich für den Frieden einzusetzen.

Im Rahmen der Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des RGRE - DS in Hannover hat sich die Spitze des RGRE – DS neu konstituiert. Der bisherige Präsident Dr. Frank Mentrup, Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe, schied turnusmäßig nach drei Jahren aus dem Amt des Präsidenten aus und wird sich künftig weiter als Vizepräsident des Verbandes engagieren. Zur neuen Präsidentin wurde Christiane Horsch (CDU), Bürgermeisterin der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde Schweich, gewählt. Zu weiteren Vizepräsidenten wurden die Sozialdemokraten Thomas Schmidt, Bürgermeister von Teltow, und Matthias Groote, Landrat des Landkreises Leer, gewählt.

Weitere Informationen zur Delegiertenversammlung des RGRE sowie die anlässlich der Delegiertenversammlung des RGRE – DS verabschiedete Resolution, finden sich unter www.rgre.de

Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de